



Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr. XVI/481

Overath, den 15.12.2021

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:
Müller, Hans Herbert

Beratungsfolge

Bau- und Planungsausschuss

Sitzungstermin

22.03.2022

Anregung auf Ausweisung einer geschlossenen Ortschaft in Brombach (L 284)

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2021
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Inhalt der Mitteilung:

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Da der zu begutachtende Straßenabschnitt im Bereich der Sülztastraße (L 284) nicht genau definiert wurde, wird davon ausgegangen, dass hier antragsgemäß der Abschnitt zwischen der Kreisstraße K 24 (Brücke, Am Brombacher Berg) und der Einmündung Am Röttchen gemeint ist. Es handelt sich demnach um eine Streckenlänge von etwa 750 m.

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer geschlossenen Ortschaft mittels der Zeichen 310/311 StVO werden in den Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu Zeichen 310/311 ausgeführt. Hiernach sind nach Satz 1

"die Zeichen ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt".

Im Satz 2 wird dann der Begriff der geschlossenen Bebauung wie folgt erläutert:

"Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden"

Die Ausschilderung einer geschlossenen Ortschaft ist daher nur möglich, wenn die Mehrheit der vorhandenen Gebäude direkt an die zu bewertende Straße angeschlossen ist und nur wenige unbebaute Grundstücke entlang der Straße vorhanden sind.

Der hier zu betrachtende Straßenabschnitt verfügt nur über einen einseitig hochbordgeführten Gehweg (rechtseitig in Fahrtrichtung Bilstein/Klefhaus). Querungshilfen oder Signalanlagen sind nicht vorhanden, die geltende Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h. Der überwiegende Teil der hier vorhandenen Gebäude liegt abgesetzt der Landstraße und wird durch kleine städtische, teils private, Stichstraßen an die Sülztastraße angebunden. Es sind teils größere unbebaute Bereiche entlang der Straße vorhanden, so dass insgesamt der Eindruck einer verdichteten Bebauung nicht gegeben ist.

Da im konkreten Falle der Sülztastraße die Mehrzahl der vorhandenen Gebäude über die auch im Antrag aufgeführten städtischen Straßen (Bergstraße, Zum Röttchen etc.) rückwärtig erschlossen sind und zudem großflächige unbebaute Teilbereiche bestehen, **liegt hier straßenverkehrsrechtlich keine geschlossene Bebauung vor.**

Dem Begehren auf Ausweisung einer geschlossenen Ortschaft im Bereich der Sülztastraße (L 284) wird daher aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen.

In diesem Zusammenhang bitte ich gleichfalls zu beachten, dass auch derzeit nach geltender Rechtslage keine sonstige Möglichkeit einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Streckenabschnitt besteht, da die derzeitige Unfallsituation keine Auffälligkeiten zeigt (seit Anfang 2019 wurde in diesem Bereich kein einziger Unfall mit Personenschaden erfasst) und auch sonst nach übereinstimmender Meinung der im hiesigen Anhörungsverfahren beteiligten Behörden (Kreispolizeibehörde, Landesbetrieb Straßenbau NRW und örtlicher Straßenverkehrsbehörde) keine besondere Gefahrenlage zu erkennbar ist.

Die Stellungnahmen der Kreispolizeibehörde und des zuständigen Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) habe ich nachfolgend zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

1) Stellungnahme der Kreispolizei

Eingabe geschlossene Ortschaft in Brombach.

Antwort vom 18.11.2021

Ich gehe davon aus, dass die geschlossene Ortschaft auf der Sülztalstraße, zwischen der Einmündung Am Röttchen und der Brücke der Kreisstraße, beschildert werden soll. Streckenlänge ca. 750m. Seit Anfang 2019 wurden in diesem Bereich keine Unfälle mit Personenschaden erfasst. Die Unfallsituation kann somit als unauffällig eingestuft werden.

Voraussetzungen für die Anordnung einer Ortstafel:

Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel

1
I.

Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Im Rahmen einer Befahrung wurde der Bereich in Augenschein genommen.

Von Obersteeg kommend befindet sich rechtsseitig ein Gehweg, in Fahrtrichtung Bilstein. Weiterhin befindet sich dort scheinbar ein Wohnhaus mit entsprechender Zufahrt.

Hierauf folgen linksseitig die Straße Im Rauschen Auel (offensichtlich Gewerbegebiet) und rechtsseitig die Bergstraße, mit den hiervon abgehenden Grundstücken. Ca. 100m weiter kommt rechtsseitig die nächste Zufahrt zu einem Wohnhaus und linksseitig die Straße in ein kleineres Gewerbegebiet.

Diese Situation setzt sich bis zur Einmündung "Am Röttchen" fort. Weite Bereiche sind unbebaut und eine geschlossene Ortschaft somit nicht erkennbar.

Daher sehe ich, derzeit, keine Möglichkeit zur Ausschilderung einer geschlossenen Ortschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schubert

Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis Direktion Verkehr Sachbearbeiter Verkehrs-unfallprävention/Verkehrsraumgestaltung

2) Stellungnahme des Straßenbaulastträgers

Sehr geehrter Herr Stachowiak,

zu dem Antrag auf Ausweisung einer geschlossenen Ortschaft mittels VZ 310/311 im Bereich der L 284, Abschnitt 17 zwischen (vermutlich) Station 0,135 und 0,885 möchte ich für den Landesbetrieb als Straßenbaulastträger wie folgt Stellung nehmen:

Der im Antrag aufgeführte Passus der VwV-StVO zu Zeichen 310/311 " Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt." Wird im weite-

ren Satz der VwV-StVO "Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden" ergänzt und somit wesentlich erklärt.

Eine geschlossene Bebauung liegt demnach nicht vor, wenn Häuser vorhanden sind, sondern, wenn die vorhandenen Grundstücke eine direkte Zufahrt zur L 284 haben.

Bei der Begutachtung des Streckenabschnittes kann daher keine geschlossene Bebauung erkannt werden. Die absolute Mehrzahl der Grundstücke/Häuser sind über den im Antrag namentlich genannten städtischen Straßen rückwärtig erschlossen.

Tatsächlich liegen im Gesamten Bereich von etwa 750 m Länge nur sehr vereinzelt direkte Anbindungen vor, so dass auch der Grundlage der StVO/VwV-StVO aus Sicht des Landesbetriebes die Aufstellung von Ortstafeln rechtlich nicht möglich ist.

Da die Unfallauswertung der Kreispolizeibehörde seit 2019 keinen Unfall mit Personenschaden belegt hat, besteht auf der Grundlage der StVO auch sonst keine Möglichkeit einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung, da keine Gefahrenlage nachgewiesen werden konnte!

Auf dieser Grundlage kommen aus Sicht des Landesbetriebes keine zusätzlichen Beschilderungen für den beantragten Bereich in Betracht!

Alexandra Langenhagen
Sachgebiet Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Hauptsitz Gummersbach
Albertstraße 22
51643 Gummersbach

In Vertretung

Sassenhof
Erster Beigeordneter